



Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der
Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Bürstadt
vom 01. August 2018

Kostenbeitragssatzung

**für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen
für Kinder in der Stadt Bürstadt**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 16. Mai 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bürstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und

das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen (gilt nur für Ü 3 Kinder).
- (7) Die gewünschte Betreuungsform muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres, gebucht werden.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Tabellen zu entrichten:

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Krippenkinder verbindlich.

Krippe (U3) – ab 01. August 2018

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	155,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 13:30 Uhr	31,00 €	6,20 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	62,00 €	12,40 €
Modul 4	12:30 Uhr bis 15:30 Uhr	93,00 €	18,60 €
Modul 5	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	124,00 €	24,80 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	15,50 €	3,10 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	15,50 €	3,10 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	
Frühstücks- und Getränkepauschale		10,00 €	

Krippe (U3) – Ab 01. Januar 2019

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	170,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 13:30 Uhr	34,00 €	6,80 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	68,00 €	13,60 €
Modul 4	12:30 Uhr bis 15:30 Uhr	102,00 €	20,40 €
Modul 5	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	136,00 €	27,20 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	17,00 €	3,40 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	17,00 €	3,40 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	
Frühstücks- und Getränkepauschale		10,00 €	

Krippe (U3) – Ab 01. Januar 2020

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	185,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 13:30 Uhr	37,00 €	7,40 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	74,00 €	14,80 €
Modul 4	12:30 Uhr bis 15:30 Uhr	111,00 €	22,20 €
Modul 5	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	148,00 €	29,60 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	18,50 €	3,70 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	18,50 €	3,70 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	
Frühstücks- und Getränkepauschale		10,00 €	

Krippe (U3) – Ab 01. Januar 2021

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	200,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 13:30 Uhr	40,00 €	8,00 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	80,00 €	16,00 €
Modul 4	12:30 Uhr bis 15:30 Uhr	120,00 €	24,00 €
Modul 5	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	160,00 €	32,00 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	20,00 €	4,00 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	20,00 €	4,00 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	
Frühstücks- und Getränkepauschale		10,00 €	

Tagesstätte (Ü3)

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1a	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	(114,50 €)	
Modul 1b	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	(137,40 €)	
Modul 2	13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	22,90 €	4,58 €
Modul 3	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr	45,80 €	9,16 €
Modul 4	13:30 Uhr bis 16:30 Uhr	68,70 €	13,74 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	11,45 €	2,29 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	11,45 €	2,29 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	
Frühstücks- und Getränkepauschale		10,00 €	

Die gebuchten Module 2,3 und 4 können tageweise gebucht werden. Die Gebühr beträgt dann für jeden gebuchten Tag 1/5 des 5-Tagesplatzes.

Unabhängig von der Buchung unterschiedlicher Module (Kombination verschiedener Zubuchungen) ist grundsätzlich ein Betrag von 135,60 € kostenfrei (Ausgenommen hiervon ist die Verpflegungs-, Bastel-, Frühstücks- und Getränkepauschale).

- (3) Die Gebührenanpassung im Bereich der Ü 3 Kinder erfolgt ab dem 01.01.2018 jährlich anhand den Steigerungen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (2019 – 3,09 %; 2020 – 1,06 %). Eine Neuberechnung der Gebühren wird dann zu Beginn des neuen Kindergartenjahres vorgenommen (01. August eines Jahres).

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Bürstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 N. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - c. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob evtl. ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Bürstadt betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Pauschalen sind von einer Vergünstigung ausgenommen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke beträgt monatlich 65,00 €

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind ggf. verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - Anschrift
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Bürstadt besuchen
 - Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften)

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juni 2017 außer Kraft.

Bürstadt, 17. Mai 2018

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Gez.:

Schader
Bürgermeisterin